

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenlockstedt der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl, Schleswig-Holstein 2003 S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl, Schleswig-Holstein 2005 S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom TT.MM.JJJJ folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenlockstedt erlassen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Gemeindebücherei Hohenlockstedt ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenlockstedt geführt.
- (2) Die Gemeindebücherei Hohenlockstedt dient gemeinnützigen Zwecken. Sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
- (3) Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Gemeindebücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere der Leseförderung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Jede/r ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen der Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Die Medien der Gemeindebücherei können nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Benutzung und Entleihung der Medien sind kostenpflichtig.
- (4) Das Recht der Entleihung von Medien wird mit der Anmeldung in der Gemeindebücherei Hohenlockstedt mit der Ausstellung eines Büchereiausweises erworben. Beschränkt Geschäftsfähige können auf Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter/innen von der Benutzung/Mietung bestimmter Mediengruppen ausgeschlossen werden.

§ 3

Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung hat jede Kundin/jeder Kunde einen gültigen Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder Schülerschein vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung zu verpflichten. Ausländer/-innen haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- (2) Nach Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Büchereiausweis. Der Verlust ist der Gemeindebücherei Hohenlockstedt anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist mitzuteilen. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Er darf nicht missbräuchlich verwendet werden.

§ 4 Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien bis zu 3 Wochen herausgegeben. Bei DVDs beträgt die Frist 1 Woche.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt, vorab verlängert oder eine Herausgabe ganz ausgeschlossen werden.
- (3) Eine Verlängerung der Frist kann bei einem persönlichen Besuch, telefonisch, über den Online-Katalog oder per E-Mail beantragt werden, sofern keine Vorbestellungen für die Medien vorliegen.
- (4) Bereits herausgegebene Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, herausgegebene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Rückforderung begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5 Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Hohenlockstedt vorhanden sind, können gegen Gebühr durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. In Ausnahmefällen kann bei der gebenden Bibliothek eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

§ 6 Behandlung der Medien; Haftung

- (1) Die Kunden/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei Hohenlockstedt unverzüglich zu melden.
- (4) Für Schäden von entliehenen Medien ist die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde haftbar.
- (5) Für den Verlust von entliehenen Medien ist Ersatz zu leisten.
- (6) Kunden/innen, bei denen selbst oder in deren Wohnung ansteckende Krankheiten festgestellt sind, dürfen die Gemeindebücherei nicht benutzen.

§ 7 Onleihe

Die Gemeindebücherei Hohenlockstedt bietet ihren Kunden/innen die Möglichkeit, digitale Medien über die „Onleihe zwischen den Meeren“ rund um die

Uhr herunterzuladen und für einen begrenzten Zeitraum auf einem Computer, EBook-Reader oder sonstigen mobilen Endgeräten zu nutzen. Dieser Service ist kostenlos und setzt einen gültigen Büchereiausweis sowie ein in der Bücherei festgelegtes Passwort voraus.

§ 8 Internet

- (1) Die Gemeindebücherei Hohenlockstedt hat die Bedeutung des Internets und damit der Online-Medien erkannt. Insbesondere durch die Tragweite für die Zukunft erfordert diese Thematik besondere Aufmerksamkeit. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und auch um die Internet-Präsenz der Gemeindebücherei zu erreichen, wird somit dieses weitere Medienangebot zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Nutzung des Internets gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Internet-PC kann während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten beschränkt, sofern weitere Interessenten warten.
 - Ein selbständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt. Eine ständige Betreuung durch die Mitarbeiter der Bücherei kann nicht gewährleistet werden.
 - Für die Benutzung der Geräte können durch die Leitung der Gemeindebücherei im Rahmen des Hausrechts im Einzelfall Regelungen getroffen werden.
 - Manipulationen an den Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht gestattet.
 - Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden kann. Es wird ein entsprechendes Schutzprogramm installiert, für dessen Wirksamkeit jedoch keine Garantie übernommen werden kann. Die Kunden/innen sind jedoch gehalten, Internetbereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei Hohenlockstedt sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren dienen dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Gemeindebücherei.
- (2) Gebührenschuldner/in sind die Kunden/innen mit einem gültigen Büchereiausweis der Gemeindebücherei Hohenlockstedt.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden öffentlich und in der Gemeindebücherei bekanntgegeben.

§ 11 **Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht**

- (1) Kunden/innen, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können von der Leitung der Gemeindebücherei Hohenlockstedt zeitweise oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung und den Mitarbeiter/innen das Hausrecht in den Räumen der Bücherei zu.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Personenbezogene Daten der Kunden/innen dürfen von der Gemeindebücherei Hohenlockstedt zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
 - Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Büchereiausweisen
 - Verbuchung der Medien
 - Überprüfung der Fristen und Kontrollen
 - Bearbeitung von Mahnungen
 - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
 - Überwachung der Gebühreinzahlung
 - Durchführung von Zwangsmaßnahmen
 - Bearbeitung und Benachrichtigung von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen
 - Zählung der Kunden/innen für die Fertigung statistischer Berichte
- (2) Es handelt sich bei den Daten um:
 - Namen
 - Vornamen
 - eventuelle Namenszusätze
 - Geburtsdatum
 - Adressdaten
 - Mediendaten zu den entliehenen Medien
- (3) Die Daten werden bei den Kunden/innen erhoben. Die Gemeinde Hohenlockstedt/Gemeindebücherei Hohenlockstedt ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Kunden/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Medien der Gemeindebücherei Hohenlockstedt ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LSDG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Hohenlockstedt vom 01.01.1994 und die Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Hohenlockstedt vom 02.12.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Hohenlockstedt,

Wolfgang Wein
Bürgermeister

Anlage zu § 9

der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenlockstedt der Gemeinde Hohenlockstedt

Benutzungsgebühren

	<u>Euro</u>
1.für die Anmeldung und Aufnahme als Leser inkl. Ausstellung eines Leserausweises ist folgende einmalige Gebühr zu zahlen:	
Erwachsene	3,00
Kinder und Jugendliche	2,00
2.Gebühr pro Benutzungsjahr	
- Erwachsene	15,00
- Auszubildende, Studenten, Personen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, Senioren und Schwerbehinderte	8,00
- Schüler, Kinder und Jugendliche	frei
- Institutionen, z. B. Schulen, Kindergärten	frei
3.Gastleser/innen können sich einen für max. 2 Monate gültigen Benutzerausweis ausstellen lassen. Die Gebühr hierfür beträgt	4,00
a) Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00
b) Reservierung eines Mediums (Reservierungsgebühr)	
Erwachsene	0,50
Kinder	0,50
c) für eine Medieneinheit, die über die Büchereizentrale oder eine andere öffentliche Bücherei beschafft wird (Leihverkehr-Gebühr), wird ein Gebühr in der Höhe von erhoben.	1,00
d) Benutzungsgebühr für	
Internet	je angefangene halbe Stunde 0,50
Fotokopierer	je Seite 0,10
<u>Mahngebühren</u>	
für 1. und 2. Mahnung	2,00
ab 3. Mahnung per Einschreiben	5,00

Versäumnisgebühr

für jeden überschrittenen Öffnungstag der Bücherei

pro Buch	0,10
pro MC, CD und Spiel	0,20
pro CD-Rom / DVD	0,50

Nutzung durch Dritte

Nutzungsgebühr je Stunde	5,00
Max. Nutzungsgebühr	20,00

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr wird mit der Anmeldung und dann jeweils nach Ablauf eines Jahres fällig. Die Versäumnisgebühr ist bei der Rückgabe des Mediums zu entrichten. Sie wird auch fällig, wenn eine schriftliche Mahnung nicht vorgenommen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist der in der Leserkartei eingetragene Leser bzw. der/die Erziehungsberechtigte/r bzw. die/der Antragsteller/in für eine Drittnutzung.